



26.6.2013

B7-0321/2013

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den jüngsten Überschwemmungen in Europa
(2013/2683(RSP))

Constanze Angela Krehl, Mojca Kleva Kekuš, Vladimír Maňka, Kerstin Westphal, Peter Simon, Pavel Poc
im Namen der S&D-Fraktion

B7-0321/2013

**Entschließung des Europäischen Parlaments
zu den jüngsten Überschwemmungen in Europa
(2013/2683(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 177 Absatz 1, Artikel 191 Absatz 1 und Artikel 196 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108) und auf seinen Standpunkt vom 18. Mai 2006¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. September 2002 zu den Überschwemmungen in Europa², vom 8. September 2005 zu den Naturkatastrophen (Bränden und Überschwemmungen) jenes Sommers in Europa³, vom 18. Mai 2006 zu Naturkatastrophen (Brände, Dürren und Überschwemmungen) – landwirtschaftliche Aspekte, Aspekte der regionalen Entwicklung und Umweltaspekte⁴, vom 7. September 2006 zu den Waldbränden und Überschwemmungen⁵ und vom 17. Juni 2010 zu den Überschwemmungen in mitteleuropäischen Ländern, insbesondere in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn und Rumänien und in Frankreich⁶,
- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ (COM(2009)0147) und der Mitteilung der Kommission über ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen (COM(2009)0082),
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Regionen 2020 – Eine Bewertung der künftigen Herausforderungen der EU-Regionen“ (SEC(2008)2868),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 24. Februar 2010 zu den schweren Naturkatastrophen in der Autonomen Region Madeira und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2010 zu den schweren Naturkatastrophen in der Autonomen Region Madeira und den Auswirkungen des Sturmtiefs Xynthia in Europa⁷,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich in mehreren Mitgliedstaaten der EU Naturkatastrophen in

¹ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 331.

² ABl. C 272 E vom 13.11.2003, S. 471.

³ ABl. C 193 E vom 17.8.2006, S. 322.

⁴ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 363, 369 und 375.

⁵ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 240.

⁶ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 128.

⁷ ABl. C 349 E vom 22.12.2010, S. 88.

Form von Überschwemmungen ereignet haben;

- B. in der Erwägung, dass durch die besagten Naturkatastrophen schwere Schäden unter anderem an der Infrastruktur, in Unternehmen und am Ackerland entstanden sind und auch Teile des Natur- und Kulturerbes zerstört wurden und dass eine Gefährdung für die öffentliche Gesundheit besteht,
- C. in der Erwägung, dass nachhaltige Maßnahmen zum Wiederaufbau in den durch die Naturkatastrophen zerstörten oder in Mitleidenschaft gezogenen Regionen getroffen werden müssen, um deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Verluste auszugleichen;
- D. in der Erwägung, dass die Häufigkeit, Schwere, Komplexität und die Auswirkungen von Naturkatastrophen sowie vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren europaweit rapide zugenommen haben;
 - 1. bekundet den Bewohnern aller von den Naturkatastrophen heimgesuchten Regionen in Europa sein Mitgefühl und seine Solidarität; nimmt die erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen zur Kenntnis und zollt entsprechende Achtung;
 - 2. würdigt die unermüdlichen Anstrengungen der Katastrophenschutzeinheiten, denen es zu verdanken ist, dass Leben gerettet und die Schäden in den betroffenen Gebieten in Grenzen gehalten wurden;
 - 3. würdigt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Regionen, die in den betroffenen Gebieten Hilfe geleistet haben, und stellt fest, dass sich die europäische Solidarität auch in der gegenseitigen Unterstützung zeigt, die in schwierigen Situationen geleistet wird;
 - 4. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die betroffenen Regionen auf, die Kapazitäten im Bereich der Vorbeugungs-, Hochwasserschutz- und Entwässerungssysteme auszubauen, um durch extreme Niederschlagsmengen verursachte Schäden zu verhindern oder einzudämmen;
 - 5. fordert die Kommission auf, nach Übermittlung der jeweiligen Wiederaufbaupläne durch die nationalen und regionalen Behörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Finanzmittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union, die zur Behebung der Folgen der Katastrophen benötigt werden, so zügig, effizient und flexibel wie möglich bereitzustellen;
 - 6. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen überarbeiteten und vereinfachten Entwurf für eine Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union vorzulegen, der eine Vorfinanzierung im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen würde;
 - 7. fordert die Kommission dringend auf, den Solidaritätsfonds der EU zu mobilisieren; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Umschichtung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds in den betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen, damit die Schäden behoben werden können;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den für die betroffenen Gebiete zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu übermitteln.